

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁹⁷

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1996

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 96	Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren FNA: neu: 2129-8/1; 2129-8, 2129-20, 2129-8-9, 29-26, 8053-6-20, 8053-6-21 GESTA: N013	1498
2. 10. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Kreditbestimmungsverordnung FNA: 7610-2-18	1503
9. 10. 96	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihiifenver- ordnung FNA: 7847-11-4-2	1505
9. 10. 96	Neufassung der Flachs- und Hanfbeihiifenverordnung FNA: 7847-11-4-2	1506

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1511
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	1512

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Vom 9. Oktober 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den § 8 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns“.
 - b) Nach den § 10 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 10a (weggefallen)“.
 - c) Nach den § 14 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 14a Vereinfachte Klageerhebung“.
 - d) Die die §§ 15, 15a und 16 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:
„§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
§ 15a (weggefallen)
§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“.
 - e) Nach den § 40 betreffenden Angaben werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 40a Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen
§ 40b Verfahren bei Verkehrsverboten
§ 40c Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß
§ 40d Fahrten zu besonderen Zwecken
§ 40e Ausnahmen“.
 - f) Nach den § 62 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 62a Weitere Ordnungswidrigkeiten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.“
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15“ durch die Worte „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a
Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
 2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
 3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.“
5. In § 10 Abs. 10 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15a)“ durch die Angabe „(§ 8a)“ ersetzt.
6. Nach § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den

Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

(2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.“

7. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14a

Vereinfachte Klageerhebung

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“

8. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 benötigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, daß die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 3 gilt für nachgereichte Unterlagen entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Anlagen entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 können die näheren Einzelheiten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt werden.“

9. § 15a wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 in drei Monaten zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen; Absatz 3 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach den Wörtern „der Genehmigung“ die Wörter „sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

12. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben und“.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, und es werden in Satz 1 die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„er hat die Emissionserklärung alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.“

16. In § 28 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15“ durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16“ ersetzt.

17. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
- d) In dem neuen Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15“ durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Auflage nach“ die Angabe „8a Abs. 2 Satz 2 oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.“

19. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 15)“ durch die Angabe „(§ 16)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist § 27 in der am 14. Oktober 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen;“.

Artikel 3**Änderung der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren**

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „bis § 15a“ wird durch die Angabe „bis § 16“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden

aa) nach den Worten „Änderungsgenehmigung ist“ die Worte „für UVP-pflichtige Anlagen“ eingefügt,

bb) die Worte „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Projektmanagers“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelt-erklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) enthalten sind.“
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Unterlagen“ durch die Wörter „Die Unterlagen nach Satz 1“ ersetzt.
4. In § 4a Nr. 3 werden der einleitende Teil sowie die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:
- „3. das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit
- a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen,
 - b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen,
 - c) der anfallenden Reststoffe“.
5. In § 4b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
6. In den §§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil jeweils nach den Worten „Die Unterlagen müssen“ die Worte „die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen“ eingefügt.
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Worte „in der Regel innerhalb eines Monats,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.“
 - c) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde kann zulassen, daß Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.“
8. In § 11 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

9. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Erteilt der Träger des Vorhabens den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einem Sachverständigen erstellt werden, der den Anforderungen des § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.“
10. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen von nach § 11 beteiligten Behörden sollen dabei nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung.“
11. In § 24a Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „Änderungsgenehmigung“ durch das Wort „Genehmigung“ und die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 8a“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den § 4c betreffenden Zeile das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
2. In § 4a Nr. 3 Buchstabe c wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
3. § 4c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle“ durch die Wörter „von Abfällen“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung sonstigen Bundesrechts

1. In § 10 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. Der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 werden in Spalte 3 Abs. 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten“ durch die Wörter „, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten“ ersetzt.

2. In Abschnitt 13 werden in Spalte 3

a) in Absatz 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten“ durch die Wörter „, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten“,

b) in Absatz 2 die Wörter „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten“ durch die Wörter „, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten“

ersetzt.

3. Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 5 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten

Anlage“ durch die Worte „, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage“ ersetzt.

2. In Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten“ durch die Worte „, § 15 angezeigten oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4 und 5 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 7. Oktober 1996, Artikel 5 Nr. 1 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Oktober 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Erste Verordnung zur Änderung der Kreditbestimmungsverordnung*)

Vom 2. Oktober 1996

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft:

Artikel 1

Die Kreditbestimmungsverordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2d eingefügt:

„§ 2a

Ermäßigte Anrechnung bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

Ein Kreditinstitut darf Swapgeschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte nach Maßgabe des § 2c ermäßigt anrechnen, wenn

1. die Geschäfte rechtswirksam in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, deren Vertragstext vom Bundesaufsichtsamt als risikomindernd anerkannt ist,
2. die Einbeziehung gemäß Nummer 1 sich insbesondere hinsichtlich der berührten Rechtsordnungen, der zugrundeliegenden Geschäftsgegenstände, der vertraglichen Ausgestaltung der Geschäfte (Geschäftstypen) und des Vertragspartners im Rahmen der vom Bundesaufsichtsamt ausgesprochenen Anerkennung hält,
3. das Kreditinstitut sich auf der Grundlage des Gutachtens gemäß § 2b Abs. 2 Satz 3 unter Berücksichtigung anderweitiger Erkenntnisse von der Rechtswirksamkeit der betreffenden Aufrechnungsvereinbarung und der Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung überzeugt hat,
4. das Kreditinstitut über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann, und
5. das Kreditinstitut sichergestellt hat, daß die Rechtswirksamkeit der Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Geschäfte in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

§ 2b

Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen als risikomindernd

(1) Das Bundesaufsichtsamt erteilt auf schriftlichen Antrag einem standardisierten Vertragstext eine Anerken-

nung für den Zweck einer ermäßigten Anrechnung gemäß § 2c, wenn

1. der Vertragstext im Inland oder international gebräuchlich ist oder von einem Spitzenverband der Kreditwirtschaft zur Verwendung empfohlen wird,
2. der Vertragstext sicherstellt, daß die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Kreditinstituts beendet werden können, daß ein Anspruch in Höhe des Unterschiedsbetrags der Bewertungsgewinne und -verluste der einzelnen einbezogenen Geschäfte entsteht (einheitliche Forderung),
3. der Vertragstext dem Kreditinstitut das Recht gibt, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung gemäß Nummer 2 zu beenden, wenn der Vertragspartner die ihm aus einem einzelnen Geschäft obliegende Leistung nicht erbringt, und
4. das Bundesaufsichtsamt keine Zweifel an der Rechtswirksamkeit der betreffenden Aufrechnungsvereinbarung nach den im Antrag bezeichneten Rechtsordnungen hat.

Vertragstexte, die eine Bestimmung enthalten, wonach eine weiterbestehende Vertragspartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Gemeinschuldner eine einheitliche Forderung hat, werden nicht als risikomindernd anerkannt.

(2) Der Antrag muß angeben, in welchem Umfang, insbesondere zur Verwendung für welche Rechtsordnungen und Gattungen von Geschäftsgegenständen und Geschäftstypen, die Anerkennung erfolgen soll. Eine Abschrift des Antrags ist bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dem Antrag ist der standardisierte Vertragstext und ein geeignetes Rechtsgutachten einer sachkundigen und unabhängigen Stelle beizufügen, das zu der Frage der Rechtswirksamkeit des Vertragstextes für den Fall seiner Verwendung im beantragten Umfang und zu den Voraussetzungen für die rechtswirksame Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung Stellung nimmt, und zwar

1. nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat,
2. nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Vertragspartner eine Zweigstelle errichtet hat, über welche die Geschäfte, die in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogen werden, abgeschlossen oder abgewickelt werden, und
3. nach der Rechtsordnung, die für den vereinbarten Gerichtsstand maßgeblich ist;

das Rechtsgutachten hat das von den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden in diesen Staaten anzuwendende Recht eines anderen Staates zu berücksichtigen, insbesondere das Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte maßgeblich ist, und das Recht,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“) (ABl. EG Nr. L 85 S. 17).

dem die Verträge oder Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. Sind die Unterlagen nach Satz 3 in fremder Sprache abgefaßt, ist mit den Unterlagen eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Antrag kann auch von einem Spitzenverband der Kreditwirtschaft für die ihm angeschlossenen Kreditinstitute gestellt werden; mit der Stellung des Antrags hat sich der Spitzenverband zu verpflichten, den betreffenden Kreditinstituten eine Abschrift des Rechtsgutachtens und des nach Satz 3 bekanntgegebenen Bescheids zur Verfügung zu stellen, wenn das Bundesaufsichtsamt den Vertragstext als risikomindernd anerkannt hat. Liegen die Voraussetzungen einer Anerkennung vor, so kann das Bundesaufsichtsamt den Anerkennungsbescheid öffentlich bekanntgeben. Eine Bekanntgabe an den antragstellenden Spitzenverband gilt als öffentliche Bekanntgabe; sie wirkt gegenüber allen dem Spitzenverband angeschlossenen Kreditinstituten. Der Antrag nach Satz 1 kann auch für einzelne dem Spitzenverband angeschlossene Kreditinstitute gestellt werden, wenn mit dem Antrag ein Verzeichnis der Kreditinstitute eingereicht wird, für welche die Anerkennung gelten soll. Der Spitzenverband kann das Verzeichnis durch schriftliche Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ergänzen; mit Eingang der Anzeige erstreckt sich die Wirksamkeit der Anerkennung auf die nachgemeldeten Kreditinstitute. Eine Abschrift der Anzeige nach Satz 5 ist bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Ein weitergehendes Antragsrecht der Kreditinstitute bleibt unberührt.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann die Anerkennung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. ihm nach Bekanntgabe der Anerkennung nicht jährlich ein Rechtsgutachten gemäß Absatz 2 vorgelegt wird,
2. sich Zweifel an der Rechtswirksamkeit des standardisierten Vertragstextes ergeben oder
3. der Widerruf aus anderen bankaufsichtlichen Gründen geboten erscheint.

Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 1 genügt die Bestätigung des Gutachters, daß sich die Rechtslage gegenüber dem Vorgutachten nicht geändert hat.

§ 2c

Berechnung der Ermäßigung bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1) Sind die Voraussetzungen des § 2a erfüllt, so dürfen bei Anwendung der Laufzeitmethode gegenüber § 2 Abs. 2 Satz 2 ermäßigte Vomhundertsätze angewendet werden. Die ermäßigten Vomhundertsätze betragen,

1. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 0,35 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 0,75 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 vom Hundert,

2. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Wechselkursen oder sonstigen Preisen beruht, bei einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr 1,5 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 2,25 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 vom Hundert.

Bei Devisentermingeschäften oder anderen vergleichbaren Verträgen, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Geldströmen entspricht, darf, soweit den aus derartigen Verträgen begründeten Ansprüchen gegenläufige Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Fälligkeitstermin gegenüberstehen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Beträge abgestellt werden, die sich aus einer Verrechnung der gegenläufigen Ansprüche und Verpflichtungen ergeben. Die ermäßigten Vomhundertsätze des Satzes 2 gelten nicht für die nach Satz 3 ermittelte Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode darf der potentielle Eindeckungsaufwand mit dem Betrag angesetzt werden, der sich aus einer Aufrechnung auf der Grundlage der Aufrechnungsvereinbarung ergeben würde. Zur Berechnung des Zuschlags für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung darf bei den in Absatz 1 Satz 3 genannten Geschäften auf den Betrag abgestellt werden, der sich aus der dort beschriebenen Verrechnung ergibt. Im übrigen bleibt § 2 Abs. 3 unberührt.

§ 2d

Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach Abschluß von Schuldumwandlungsverträgen

(1) Schließt ein Kreditinstitut einen Schuldumwandlungsvertrag ab, darf es bei der Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach § 2 auf das nach der Schuldumwandlung verbleibende Schuldverhältnis abstellen, wenn es sich vor Abschluß des Vertrags von der Rechtswirksamkeit der Schuldumwandlung nach allen berührten Rechtsordnungen zweifelsfrei überzeugt hat und über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es den Abschluß des Schuldumwandlungsvertrags im Streitfall beweisen kann.

(2) Ein Schuldumwandlungsvertrag im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Änderungs-, Aufrechnungs- oder Schuldumwandlungsvertrag, durch den das auf Grund eines Swapgeschäfts oder anderen als Festgeschäft oder Recht ausgestalteten Termingeschäfts bestehende Schuldverhältnis unmittelbar in der Weise umgestaltet wird, daß die sich aus ihm ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ganz oder teilweise erlöschen.

(3) Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat das Kreditinstitut seine Überzeugungsbildung auf ein geeignetes Rechtsgutachten zu stützen. Es hat das Rechtsgutachten dem Bundesaufsichtsamt auf dessen Verlangen vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1996

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

**Verordnung
zur Änderung der Fünften Verordnung
zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 9. Oktober 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 9. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1505) wird nachstehend der Wortlaut der Flachsbeihilfenverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der vom 15. Oktober 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115),
2. die mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 12. August 1993 (BGBl. I S. 1499),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
4. die am 10. April 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 566),
5. die am 16. April 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 12, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
- zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf
(Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)**

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 3

Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen

(1) Beihilfen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden nur auf Antrag des jeweils Beihilfeberechtigten gewährt.

(2) Beihilfeberechtigt ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Flachs (Faserlein) oder eine der in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführte Hanfsorte (Nutzhanf) selbst anbaut oder den Faserlein im Rahmen eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Anbauvertrages für sich durch einen Dritten anbauen läßt (Erzeuger),
2. für Faserlein eine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorlegt oder
3. als Besitzer von Flachs- und Hanffasern einen Lagervertrag abgeschlossen hat sowie
4. im Falle des Nutzhanfanbaus nach den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften dazu berechtigt ist.

(3) Die Beihilfen werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4

Besondere Voraussetzungen für die Flächenbeihilfe

(1) Die Flächenbeihilfe für Faserlein und Nutzhanf kann dem Erzeuger nur gewährt werden, wenn dieser spätestens bis zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Terminen

1. der Bundesanstalt eine Anbauflächenerklärung abgegeben hat und

2. bei der Bundesanstalt den Beihilfeantrag stellt.

(2) Die Anbauflächenerklärung und der Beihilfeantrag müssen enthalten

1. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben,
2. im Falle des Anbaues des Faserleins im Rahmen eines Anbauvertrages Name und Anschrift des Vertragspartners, der den Anbau vornimmt,
3. eine Erklärung des Erzeugers, daß der Faserlein und der Nutzhanf nicht auf stillgelegten Flächen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) angebaut worden ist,
4. im Falle des Anbaus von Nutzhanf eine Erklärung, daß nur die in den in § 1 genannten Rechtsakten zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt von höchstens 0,3 % angebaut worden sind.

Anstelle der Katasternummern der Flächen, auf denen der Faserlein oder der Nutzhanf ausgesät ist, kann der Erzeuger in seiner Anbauflächenerklärung diese Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück angeben oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein oder Nutzhanf ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist. Satz 2 gilt für die im Beihilfeantrag anzugebenden Ernteflächen entsprechend.

(3) Eine Anbauflächenerklärung, in der die Summe der mit Faserlein ausgesäten Flächen 3 Hektar oder mehr beträgt oder die die mit Nutzhanf ausgesäten Flächen betrifft, kann nur dann anerkannt werden, wenn die Angaben bei Faserlein von einer anerkannten Organisation und bei Nutzhanf von der Bundesanstalt schriftlich auf der Anbauflächenerklärung bestätigt worden sind.

§ 4a

Anzeige nach Betäubungsmittelgesetz

Die nach § 24a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, bis zum 15. Juni eines jeden Wirtschaftsjahres der Bundesanstalt vorzulegende Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gilt als Anbauflächenerklärung nach den in § 1 genannten Rechtsakten, sofern der Erzeuger dies erklärt.

II. Besondere Vorschriften für den Faserleinanbau

§ 5

Anerkannte Organisationen

(1) Zum Zwecke der Bestätigung von Anbauflächenerklärungen werden Organisationen von im Flachssektor tätigen Personen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid, sie kann befristet werden.

(2) Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personenhandelsgesellschaft sein; sie soll insbesondere eine Personenvereinigung zur Förderung des Flachsbaus sein,
2. ihre Tätigkeit muß sich auf eine bestimmte Region, in der Faserlein angebaut wird, erstrecken,
3. ihre Mitglieder müssen überwiegend Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein sein,
4. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zur Deckung der Kosten der Organisation zu leisten,
5. sie muß über Personal oder Mitglieder verfügen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, um die Bestätigung nach § 4 Abs. 3 zu erteilen,
6. sie muß über Geräte zur Flächenausmessung verfügen,
7. sie muß sich schriftlich verpflichten, die erforderlichen Bestätigungen auch für Nichtmitglieder zu erteilen, soweit diese einen der erbrachten Leistung entsprechenden Kostenbeitrag an die Organisation zahlen.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich bei der Bundesanstalt einzureichenden Antrag, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Organisation,
2. Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,
3. soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, dessen Name und Anschrift,
4. den regionalen Zuständigkeitsbereich,
5. Name und Anschrift der Personen oder Mitglieder, die für die Erteilung der Bestätigung nach § 4 Abs. 3 von der Organisation bestellt werden,
6. eine Erklärung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der bestellten Personen oder Mitglieder sowie über die vorhandenen Geräte.

Dem Antrag ist die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 Nr. 7 sowie eine Kopie der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beizufügen. Der Antrag ist von allen vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Satzungsänderungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Bundesanstalt unverzüglich durch Übersendung einer Kopie mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die von der anerkannten Organisation zu erteilenden Bestätigungen ordnungsgemäß erfolgen. Wird dabei festgestellt, daß die für die Erteilung der Bestätigungen bestellten Personen oder Mitglieder nicht ordnungs-

gemäß vorgehen oder ihnen die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.

§ 6

Produktionsbescheinigung

(1) Die Bundesanstalt stellt dem Erzeuger, dessen Anspruch auf die Beihilfe anerkannt worden ist, eine Bescheinigung über drei Viertel der ihm zustehenden Beihilfe aus (Produktionsbescheinigung). Ein Viertel wird an den Erzeuger unmittelbar ausgezahlt.

(2) Im Falle eines Kaufvertrages nach den in § 1 genannten Rechtsakten ist die Produktionsbescheinigung zur Weitergabe an den Käufer bestimmt; anderenfalls verbleibt sie bei dem Erzeuger. Die drei Viertel der Beihilfe, für die die Produktionsbescheinigung ausgestellt ist, werden nur auf Vorlage dieser Bescheinigung ausgezahlt.

(3) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Käufer des Faserleins zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß der entsprechende Kaufvertrag ebenfalls vorgelegt wird.

(4) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Erzeuger, dem sie ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, hat der Erzeuger zu erklären, daß ein Kaufvertrag nach den in § 1 genannten Rechtsakten über den Faserlein nicht zustande gekommen ist.

III. Lagerbeihilfe

§ 7

Besondere Voraussetzungen für die Lagerbeihilfe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen, den Besitzern von Flachs- und/oder Hanffasern die Möglichkeit zum Abschluß von Verträgen zur privaten Lagerhaltung (Lagerverträgen) zu geben, so schließt die Bundesanstalt auf Antrag des Besitzers der Flachs- und/oder Hanffasern mit diesem einen Lagervertrag über die Fasermengen ab, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Voraussetzungen für einen Lagervertrag erfüllen und der Bundesanstalt von dem Erzeuger oder Händler vom Beginn der Einlagerung ab zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Terminen als eingelagert gemeldet sind.

(2) Voraussetzung für den Abschluß eines Lagervertrages ist, daß der Antragsteller

1. nachweist, daß er über die für eine sachgerechte Lagerhaltung geeigneten Einrichtungen verfügt,
2. bei der Bundesanstalt als auf dem Flachs- oder Hanfsektor tätig gemeldet ist.

§ 8

Öffentliches Register bei Lagerung von Flachsfasern

(1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte wird bei der Bundesanstalt ein öffentliches Register über die auf dem Flachssektor tätigen Personen und Personenvereinigungen (öffentliches Register) eingerichtet.

(2) Personen oder Personenvereinigungen werden auf schriftlichen Antrag in das öffentliche Register eingetra-

gen, wenn sie nachweisen, daß sie auf dem Flachssektor tätig sind. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. einen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4,
2. die Vorlage einer Produktionsbescheinigung nach § 6 oder
3. sonstige von der Bundesanstalt als geeignet angesehene Belege.

(3) In das öffentliche Register werden eingetragen

1. Name und Anschrift des Einzutragenden und
2. die Art seiner Tätigkeit auf dem Flachssektor als Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein.

(4) Ist der Antragsteller in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, hat er dem Antrag auf Eintragung in das öffentliche Register einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister beizufügen. Der Antragsteller hat jede Änderung der Eintragungen im Handelsregister oder Genossenschaftsregister durch das Übersenden eines Registerauszuges der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Auszüge aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister sind Bestandteil des öffentlichen Registers.

(5) Wer innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keinen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4 gestellt oder keine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorgelegt hat, wird in dem öffentlichen Register gelöscht. Über die Löschung ist dem Betroffenen eine Mitteilung zu übersenden. Der Betroffene kann der Löschung innerhalb eines Monats widersprechen, wenn er durch andere Nachweise belegt, daß er weiterhin auf dem Flachssektor tätig ist. Die Löschung aus dem öffentlichen Register steht einer erneuten Eintragung nicht entgegen.

(6) Wer in das öffentliche Register eingetragen ist, kann jederzeit die Löschung seiner Eintragung verlangen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird eine Eintragung in das öffentliche Register gelöscht, sind die über den Einzutragenden geführten Angaben und Unterlagen sechs Monate nach der Löschung zu vernichten, soweit es sich nicht um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung handelt.

(8) Die Einsicht in das öffentliche Register ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

IV. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge und sonstigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die in Nummer 1 genannten Bücher sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere

Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über die Herkunft, den Erwerb, den Verbleib, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen sowie den Bestand an Flachs- und/oder Hanffasern, die Gegenstand eines Lagervertrages sind,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Schriftstücke, Belege sowie die Beihilfeunterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Eine nach § 5 anerkannte Organisation ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. die in Nummer 1 genannten Bücher einschließlich der zugehörigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die sonstigen sich auf die Tätigkeit der Organisation beziehenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung und Prüfung haben die Beihilfeberechtigten und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 auch das Betreten der mit Faserlein oder Nutzhanf angebauten Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt die Aufnahme der Bestände an Flachs- und/oder Hanffasern zu gestatten, die Gegenstand eines Lagervertrages sind. Soweit der Beihilfeberechtigte nach anderen Rechtsvorschriften gehalten ist, eine jährliche Inventur seiner Bestände durchzuführen, oder eine Bestandsaufnahme ohne Rechtsverpflichtung durchführt, ist die Bundesanstalt spätestens eine Woche vor Durchführung der Inventur oder Bestandsaufnahme darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Bei automatischer Buchführung sind die Beihilfeberechtigten und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Voraussetzungen des § 5 haben die anerkannten Organisationen den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Auf-

zeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10a

Probenahme und Kontrolluntersuchung bei Anbau von Nutzhanf

(1) Die Bundesanstalt nimmt Probenahmen und Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehaltes bei Nutzhanf vor. Sie gibt die bei Probenahmen und Kontrolluntersuchungen anzuwendenden Methoden vor Kontrollbeginn im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Enthält der Nutzhanf nach dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung einen Tetrahydrocannabinolgehalt von mehr als 0,3 %, kann der Erzeuger die Untersuchung einer Rückstellprobe bei der Bundesanstalt beantragen. Der Antrag soll innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung bei dem Erzeuger, bei der Bundesanstalt zugegangen sein. Die Bundesanstalt beauftragt hierzu geeignete und von ihr zu bestimmende öffentliche Einrichtungen oder private Untersuchungsinstitute, deren Leiter gemäß § 36 der Gewerbeordnung bestellte und vereidigte Sachverständige sind, mit der Untersuchung der Rückstellprobe. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Entscheidung über den Beihilfeantrag maßgeblich.

(3) Der Erzeuger hat die bei der Untersuchung der Rückstellprobe entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er unterliegt.

§ 11

Meldepflichten

(1) Jeder Erzeuger von Faserlein und Nutzhanf, der eine Anbauflächenerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden.

(2) Jeder Erzeuger oder Händler von Flachs ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres die am Ende des abgelaufenen

Wirtschaftsjahres bei ihm gelagerten Mengen an rohem Flachsstroh zu melden.

(2a) Jeder Erzeuger von zur Papierherstellung und Fasererzeugung bestimmtem Nutzhanf ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar an rohem Stroh der vorangegangenen Ernte zu melden.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Mitteilungen der Erzeuger und Händler von Flachs- und Hanffasern über die am Ende eines jeden Monats bei ihnen gelagerten Fasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bis spätestens zum fünften Tag des folgenden Monats schriftlich bei der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Die Verpflichtungen des Erzeugers nach den Absätzen 1 und 2 können von der nach § 5 anerkannten Organisation erfüllt werden, die für den Erzeuger die Anbauflächenerklärung für die Ernte eines Wirtschaftsjahres bestätigt hat. Die Übernahme der Verpflichtungen hat die anerkannte Organisation der Bundesanstalt schriftlich bis zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, dabei kann die Übernahme auf eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen beschränkt werden. Die betroffenen Erzeuger sind von der anerkannten Organisation in geeigneter Weise über die Übernahme zu unterrichten.

§ 12

Muster, Vordrucke

(1) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Beihilfeanträge, Lagerverträge, Anträge auf Anerkennung von Organisationen, Anträge auf Eintragung in das öffentliche Register, Anbauflächenerklärungen, Bescheinigungen oder Mitteilungen kann die Bundesanstalt Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Das gleiche gilt für die in § 4a Abs. 1 genannte Anzeige.

(2) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

V. Schlußbestimmung

§ 13

(Inkrafttreten)

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
27. 9. 96 Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest 7831-1-43-68	11 117	(184	28. 9. 96)	29. 9. 96
26. 9. 96 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	11 117	(184	28. 9. 96)	1. 10. 96
26. 9. 96 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	11 119	(184	28. 9. 96)	1. 10. 96
26. 9. 96 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-8	11 119	(184	28. 9. 96)	1. 10. 96
2. 9. 96 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	11 120	(184	28. 9. 96)	7. 11. 96
1. 9. 96 Erste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Prüfordnung für Luftfahrtgerät (1. DVLuftGerPO – JAR-21 Subpart JA) (Anerkennung von Entwicklungsbetrieben zur Durchführung von Musterprüfungen) neu: 96-1-12-2; 96-1-12-1	11 157	(185	1. 10. 96)	2. 10. 96
2. 9. 96 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	11 181	(186	2. 10. 96)	7. 11. 96
12. 9. 96 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	11 181	(186	2. 10. 96)	7. 11. 96
12. 9. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	11 182	(186	2. 10. 96)	7. 11. 96
13. 9. 96 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	11 182	(186	2. 10. 96)	7. 11. 96
13. 9. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-165	11 182	(186	2. 10. 96)	7. 11. 96
16. 9. 96 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	11 261	(188	8. 10. 96)	7. 11. 96
25. 9. 96 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Änderung der Kriterien für die Kanalsteuerannahmepflicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9511-1-39	11 293	(189	9. 10. 96)	1. 1. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 27. September 1996

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 96	Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 17 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen sowie der Eigenschaften der für diese Sitze vorgeschriebenen Kopfstützen (Verordnung zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 17)	2482
30. 8. 96	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 21 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Innenausstattung (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 21)	2484
30. 8. 96	Verordnung zur Berichtigung 1 und zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 25 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen (Verordnung zur Berichtigung 1 und zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 25)	2485
13. 9. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 86 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Anbaues der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 86)	2488
30. 7. 96	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	2489
28. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	2494
28. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2494
28. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	2496

Die

a) *Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 21 und*

b) *ECE-Regelung Nr. 86*

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis der Anlagebände: a) (Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 21): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

b) (ECE-Regelung Nr. 86): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.